## Artikel 10

## Änderung der Satzung der Gemeinde Horben über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)

Die Satzung der Gemeinde Horben über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 19.12.1989 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden."